

Urteil

Auch ein Professor der Natur- oder der technischen Wissenschaften beurteilt Arbeiten seiner Studenten, obwohl eher die Geisteswissenschaftler einschließlich der Juristen zu Urteilen neigen. Eine Beurteilung sollte auch normalerweise kein Urteil sein, ist aber manchmal so gemeint oder wird so verstanden. - Literaturkritiker fällen "vernichtende" Urteile über ein Buch, Theaterkritiker über eine Inszenierung. Manche 'Kulturschaffende' kommen danach schwer wieder auf die Beine. Auch Politiker "urteilen" und "verurteilen", allerdings meist ohne große Folgen. - Fast nur mit den ausdrücklich zum Urteilen berufenen Richtern verbindet sich die Vorstellung eines formalisierten Verfahrens der Urteilsfindung, das ein Mindestmaß an Gleichheit, Klarheit und Überprüfbarkeit gewährleisten soll und das vor allem dem Urteil seinen Bezug gibt.

Schon das im Deutschen ziemlich feierliche Wort "Urteil" weist auf den bei Ableitung und Zuteilung eines Urteils mit der Lösung des Einzelfalls verbundenen überpersönlichen Gültigkeitsanspruch des Urteils hin. Auch der urteilende "Richter" tritt dahinter zurück. Das gilt für alle "Urteile", auch das des Theaterkritikers, ausdrücklich aber für die der Justiz. Das unterscheidet das Urteil z. B. von Meinungsäußerungen, Mitteilungen, Kommentaren.

Der Allgemeingültigkeitsanspruch des Urteils beruft sich auf die Vorgabe für (oder von?) eine bestimmte Gemeinschaft – weniger einer Gesellschaft - bis hin zur 'Menschheit' gesetzter allgemeiner Ziele und die Rückbindung (lat. religio) daran. Diese Kriterien wie Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Ehre, Wohlfahrt u. a. geben eine Richtung vor, die das urteilende Medium, der "Richter", auf ein Handeln einschließlich der jeweils handelnden Person hin konkretisiert. Diese Kriterien oder Ziele bedürfen des möglichst weitgehenden und dauerhaften Konsenses innerhalb der betreffenden Gemeinschaft. Die Gemeinschaft selbst muß sich dafür durch möglichst weitgehende Inklusivität ständig neu legitimieren. Es gilt, die letztlich auch hinter der Festlegung der allgemeinen Ziele stehende gesellschaftliche Machtfrage möglichst

auszuschalten, um der Gültigkeit und Autorität des Urteils willen, das seinerseits ja immer wieder Machtfragen zu entscheiden hat.

Jedes Urteil befindet sich also in einem dreiseitigen Spannungsfeld zwischen einem immer mit einer oder mehreren Personen verbundenen Sachverhalt, dem das Urteil gilt, dem Medium des urteilenden Richters, Theaterkritikers, Politikers etc. und dem Bezugshintergrund, zwischen denen das Urteil jeweils ein Gleichgewicht zu suchen und möglichst zu finden hat. - Die Todesurteile des Marinerichters Filbinger in den letzten Kriegstagen und sein späterer Rechtfertigungsversuch mit dem "geltendem Recht" sind das Beispiel für eine eklatante Fehlleistung.